

► Datenschutz

Kein Mitbewerberschutz durch Art. 13 DS-GVO

| Art. 77–84 DS-GVO regeln Mitbewerberansprüche aus- und abschließend. |

Das ist die Ansicht des LG Bochum (7.8.18, 12 O 85/18, Abruf-Nr. 205336). Folge: Ein Mitbewerber konnte keine unzureichende Information der betroffenen Person nach Art. 13 DS-GVO im Wege eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs geltend machen. Die Kammer sieht, dass diese Frage in der Literatur umstritten und die Meinungsbildung noch im Fluss ist. Sie schließt sich aber der besonders von Köhler (ZD 18, 337; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 3a Rn. 1.40a und 1.74b) vertretenen Auffassung an (a. A. Wolff, ZD 18, 248). Für die enge Auffassung Köhlers spreche vor allem, dass die DS-GVO eine detaillierte Regelung des anspruchsberechtigten Personenkreises enthält.

PRAXISTIPP | Die vom LG angesprochenen Regelungen der DS-GVO betreffen Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen. Wer eine unzureichende Information nach Art. 13 DS-GVO beim Mitbewerber sieht, sollte erst hier nach Lösungen suchen.

► Kostenrecht

Reden ist Gold

| Eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG fällt auch an, wenn in einem vor der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteivertretern geführten Telefongespräch der Vorschlag erörtert wird, die Berufung zurückzunehmen und die Kosten gegeneinander aufzuheben (OLG Frankfurt 2.10.18, 6 W 83/18, Abruf-Nr. 207232). |

Ein kurzes Gespräch vor der mündlichen Verhandlung kann also ertragreich sein, aber auch gefährlich für die kostenbelastete Partei.

PRAXISTIPP | Dokumentieren Sie solche Gespräche schriftlich und am besten auch gegenüber dem Gegner.

► Rechtsschutzversicherung

Deckungszusage schafft Vertrauen

| Eine Rechtsschutzversicherung darf sich nicht auf einen Anwaltsfehler wegen fehlender Erfolgsaussicht berufen, wenn sie in Kenntnis des Sach- und Streitstands vor Erhebung eines Rechtsmittels Deckungsschutz gewährt. |

Die Rechtsschutzversicherung hatte den nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch wegen Pflichtverletzung nach §§ 675, 611 BGB i. V. m. § 280 BGB geltend gemacht. Das AG Köln hat dahinstehen lassen, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, weil es treuwidrig sei, wenn sich die sachkundige Rechtsschutzversicherung hierauf berufe (4.6.18, 142 C 59/18, Abruf-Nr. 205337). Zweifel müsse die Versicherung durch Vorbehalte zum Ausdruck bringen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205336

Schauen Sie erst in
Kapitel VIII der
DS-GVO



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207232

Gespräch
dokumentieren



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205337